

Kollektivmitglied des Dachverbandes CURAVIVA SCHWEIZ

CURAVIVA

VERBAND HEIME UND INSTITUTIONEN SCHWEIZ
ASSOCIATION DES HOMES ET INSTITUTIONS SOCIALES SUISSES
ASSOCIAZIONE DEGLIE ISTITUTI SOCIALI E DI CURA SVIZZERI

STATUTEN

INHALT

I.	Name, Sitz und Zweck	Art. 1 bis 2	Seite 2
II.	Mitgliedschaft	Art. 3 bis 7	Seite 3
III.	Vereinsmittel	Art. 8 bis 11	Seite 3 bis 4
IV.	Organisation	Art. 12 bis 23	Seite 4 bis 6
V.	Verschiedenes	Art. 24 bis 26	Seite 6

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen CuraViva – Verband Heime und Institutionen Kanton Glarus (nachstehend CURAVIVA GLARUS) genannt, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von 60ff. ZGB. Das Gebiet umfasst den Kanton Glarus.

Der Rechtssitz befindet sich am Domizil des Präsidiums.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

CURAVIVA GLARUS ist Kollektivmitglied des nationalen Dachverbandes CURAVIVA SCHWEIZ und akzeptiert dessen Statuten. Dessen Fachorgan wird von sämtlichen angeschlossenen Trägerorganisationen und Institutionen je mindestens in einem Exemplar abonniert.

Art. 2 Zweck und Ziele

CURAVIVA GLARUS ist ein rechtlich selbständiger Zusammenschluss von Trägerorganisationen, Heimen und sozialen Institutionen mit Pflege-, Betreuungs- und/oder Bildungsangeboten für

- Menschen im Alter;
- Erwachsene Menschen mit Behinderung;
- Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen;
- ferner von Organisationen/Institutionen im Sozial- und Gesundheitsbereich mit Komplementärangeboten.

CURAVIVA GLARUS strebt folgende Ziele an

- Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf kantonaler und regionaler Ebene gegenüber politischen Instanzen, Behörden, Verwaltungen, anderen kantonalen und regionalen Organisationen und Verbänden sowie der Öffentlichkeit;
- Er koordiniert und vertieft die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und sucht Kontakt zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen;
- Er bietet Dienstleistungen an;
- Ebenso vertritt er die Anliegen seiner Mitglieder im Regionalverband CURAVIVA OST und im nationalen Dachverband CURAVIVA SCHWEIZ.

Um diese Ziele zu erreichen,

- fördert und unterstützt CURAVIVA GLARUS seine Mitglieder bei der Erfüllung ihres Auftrages. Dabei stehen die Würde der Menschen und die Qualität der Angebote im Zentrum der Bemühungen;
- fördert und unterstützt CURAVIVA GLARUS seine Mitglieder in ihrer Organisations- und Arbeitgeberverantwortung;
- engagiert CURAVIVA GLARUS sich in der Öffentlichkeitsarbeit und kommuniziert die Anliegen der Mitglieder im Kantonsgebiet;
- engagiert sich CURAVIVA GLARUS in der politischen Arbeit und setzt sich für den Erhalt und die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Mitglieder ein;
- steht CURAVIVA GLARUS in regelmässigem Kontakt mit Organisationen im Heim-, Sozial- und Gesundheitswesen im Kanton und sucht mit diesen die synergetische Zusammenarbeit.
- arbeitet CURAVIVA GLARUS eng mit dem nationalen Dachverband CURAVIVA SCHWEIZ zusammen, engagiert sich in dessen Gremien und koordiniert Meinungen, Handlungen und Dienstleistungen;
- arbeitet CURAVIVA GLARUS mit Einrichtungen der Forschung und Ausbildung zusammen und macht deren Resultate seinen Mitgliedern zugänglich;
- engagiert CURAVIVA GLARUS sich für die bedarfsorientierte Berufsbildung und koordiniert seine Tätigkeit sowohl mit dem nationalen Dachverband CURAVIVA SCHWEIZ als auch mit seinen Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder von CURAVIVA GLARUS werden aufgenommen: Privat- und öffentlich-rechtliche Heime und Institutionen, welche Pflege, Betreuung und/oder Bildung anbieten für

- Menschen im Alter;
- Erwachsene Menschen mit Behinderung;
- Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen;
- Ferner von Organisationen bzw. Institutionen mit Komplementärangeboten im Sozial- und Gesundheitsbereich.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt aufgrund eines Antrages auf Mitgliedschaft.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 5 Austritt

Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliederbeiträge bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres geschuldet.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- wenn ein Mitglied die grundlegenden Werte der Dachorganisation CURAVIVA Schweiz nicht vertritt, resp. nicht einhält;
- wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäss Art. 3 nicht mehr gegeben ist;
- wenn das Mitglied die Verpflichtungen gemäss Art. 8 nicht mehr erfüllt;

Das Mitglied kann den Entscheid anfechten. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 7 Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen

Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Vereinsmittel

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Modalitäten der Berechnung und die Höhe der Beiträge werden in einem separaten Mitglieder-Beitragsreglement festgelegt. Dieses ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Änderungen des Mitglieder-Beitragsreglements sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 9 Einnahmen aus Dienstleistungen

Die Angebote und Dienstleistungen von CURAVIVA GLARUS werden in der Regel kostendeckend angeboten.

Art. 10 Weitere Einnahmen

Weitere Mittel der CURAVIVA GLARUS werden durch Beiträge und Abgeltungen der öffentlichen Hand, Vermögenserträge sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 11 Finanzielle Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vermögen von CURAVIVA GLARUS. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 12 Vereinsorgane

Die Organe von CURAVIVA GLARUS sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Kontrollstelle.

Art. 13 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Stimmzählenden;
- Wahl des Präsidiums;
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Genehmigung der Jahresrechnung (inkl. Bericht der Kontrollstelle);
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Genehmigung des Jahresberichtes;
- Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- Änderungen der Statuten;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Änderung des Mitglieder-Beitragsreglementes;
- Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder nach Artikel 14;
- Beschlussfassung über die Kernaufgaben;
- Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet;
- Auflösung oder Fusion des Vereins.

Art. 14 Einberufung und Antragsverfahren

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand in der Regel im 1. Quartal eines jeden Jahres einberufen.

Der Vorstand oder mindestens 1/5 aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einladung zur Generalversammlung hat 6 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Bis 4 Wochen vor der Generalversammlung können Anträge in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden, welche auf die Traktandenliste der Generalversammlung aufzunehmen sind.

Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern 2 Wochen vor der Generalversammlung zugestellt.

Aller Schriftverkehr kann sowohl in elektronischer Form, wie auch in Papierform erfolgen.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 15 *Vorsitz*

Das Präsidium hat die Sitzungsleitung und im Verhinderungsfalle das Vizepräsidium.

Das Präsidium regelt die Protokollführung.

Art. 16 *Stimmrechte und Beschlüsse der Generalversammlung*

Jedes ordentliche Mitglied verfügt über zwei Stimmen, die auf zwei Institutionsdelegierte (1 strategische und 1 operative Leitung) verteilt sind.

Die Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Institutionsdelegierte, die zugleich Vorstandsmitglieder sind, sind stimmberechtigt, ausser bei der Décharge-Erteilung.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus 1 der Mitglieder anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist zu einer neuen Generalversammlung einzuladen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.

Ein Beschluss der Generalversammlung kommt durch einfaches Mehr zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Bei Wahlen gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmen können Wahlen oder Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

Die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion von CURAVIVA GLARUS ist in Art.25 geregelt.

Art. 17 *Vorstand*

Der Vorstand setzt sich neben dem Präsidium aus mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen.

Alle Vorstandmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Unter der Wahlzeit neu gewählte Vorstandmitglieder werden für den Rest der Wahlperiode gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18 *Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes*

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche durch diese Statuten nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind.

Ihm obliegt die strategische Führung von CURAVIVA GLARUS, namentlich:

- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Antragstellung zu Händen der Generalversammlung;
- Wahl einer administrativen Stelle (gem. Stellenbeschrieb);
- Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung CURAVIVA Schweiz sowie in die Fachkonferenzen von CURAVIVA Schweiz;
- Vertretung von CURAVIVA GLARUS nach Aussen;
- Festlegung der Entschädigungen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

Art. 19 *Organisation*

Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehältlich der Wahl des Präsidiums.

Art. 20 *Beschlussfähigkeit*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder.

Das Präsidium stimmt mit und verfügt bei Stimmgleichheit über den Stichentscheid.

Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder zustimmen.

Art. 21 Unterschriftenregelung

CURAVIVA GLARUS zeichnet durch das Präsidium oder das Vizepräsidium in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 22 Präsidium

Dem Präsidium obliegt die operative Führung nach Vorgaben der Statuten und Beschlüsse des Vorstandes. Insbesondere obliegt dem Präsidium:

- Organisation des Alltagsgeschäftes und der administrativen Stelle;
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes;
- Vertretung von CURAVIVA GLARUS in kantonalen und interkantonalen Gremien nach Absprache mit dem Vorstand;
- Laufende Orientierung des Vorstandes über die Tätigkeit des Präsidiums;
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedern;
- Das Präsidium kann Aufgaben an Arbeitsgruppen und Einzelpersonen aus Mitgliedsinstitutionen delegieren.

Art. 23 Die Kontrollstelle

Als Kontrollstelle werden zwei Personen (plus 1 Ersatzperson) aus dem Mitgliederkreis gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und ist mit der Wahlperiode des Vorstandes identisch. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle kontrolliert die Rechnungsführung. Sie erstattet jährlich Bericht an die Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

V. Verschiedenes

Art. 24 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Fusion, Auflösung und Liquidation

Die Auflösung oder Fusion von CURAVIVA GLARUS kann nur von einer ausschliesslich hierfür vorgesehenen Generalversammlung beschlossen werden.

Sie bedarf der Vertretung von 3/4 aller Mitglieder und der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Generalversammlung beschliesst bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Art. 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 29. Mai 2012 durch die Generalversammlung angenommen und am 4. September 2012 vom Vorstand CURAVIVA Schweiz genehmigt. Sie treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 3. Mai 2006.

Ort und Datum: Hätzingen, 29. Mai 2012

Das Präsidium: Marco Henseler-Huber

Das Vizepräsidium: Franz Horat